



Fulton Akademie GmbH
Steinsdorfstr. 2 RG
80538 München

Bearbeitet von: MR Dr. Fabian Feil, MPH

E-Mail:
Fabian.Feil@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99-2912

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.07.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
401.3 – 41506/15/1

Durchwahl (0511) 120-
2912

Hannover,
19.07.2012

Nosokomiale Infektionen und Antibiotika-Resistenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ministerin Özkan hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 4. Juli 2012 zu beantworten.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt stellt umfangreiche Informationen zu nosokomialen Infektionen und Antibiotika-Resistenzen auf der Internetseite zur Verfügung. Hier können sich sowohl Fachleute als auch Bürgerinnen und Bürger konkret informieren (www.nlga.niedersachsen.de; www.mrsa.niedersachsen.de). Außerdem werden Fortbildungen angeboten. Zahlen zu nosokomialen Infektionen in Deutschland wurden aktuell durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht (www.rki.de).

Der Bundesgesetzgeber hat mit Zustimmung der Länder zahlreiche Regelungen getroffen, die dem Anliegen einer Qualitätssicherung im Bereich Hygiene Rechnung tragen. Hierzu zählen insbesondere die Änderungen des § 23 des Infektionsschutzgesetzes (www.gesetze-im-internet.de/ifsg). Auf dieser Grundlage wurde die Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMed-HygVO) erlassen (www.ms.niedersachsen.de > Themen > Gesundheit > Infektionsschutz & ansteckende Krankheiten). Danach ist unter anderem auch das Screening von MRSA vorgeschrieben. Die Regelungen zum Fachpersonal gelten seit 30.03.2012, insbesondere

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3092 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

was das Aufgabenspektrum betrifft. Lediglich formelle Qualifikation kann im Laufe der Übergangsfrist erworben werden.

Die Beachtung der Hygienestandards in Pflegeheimen ist in § 36 IfSG und in § 114 SGB XI verpflichtend geregelt. Weitere Informationen und Fortbildungen bietet das NLGA auch für diesen Bereich. Dieses wird rege in Anspruch genommen.

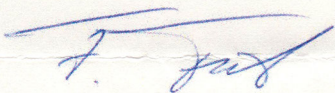
Es bestehen bereits die Meldepflicht für MRSA und die Initiative auf der Grundlage des SGB V § 137 geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene in der Versorgung festzulegen und insbesondere für die einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung der Krankenhäuser Indikatoren zur Beurteilung der Hygienequalität Indikatoren zu bestimmen.

Nicht zuletzt werden medizinische Einrichtungen und Pflegeheime durch die Gesundheitsämter überwacht.

Mit diesen nicht abschließend aufgeführten Maßnahmen sind Ihrem Anliegen nach sachlicher, fachlich fundierter, seriöser und transparenter Information sowie verbindlichen Regelungen zur Hygiene ausreichend Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dr. F. Feil